

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 21. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2023)

zum Thema:

Zusammenarbeit zwischen Sozialer Wohnhilfe, Jobcenter und Unterkünften für Wohnungslose Mütter und Kinder transparent machen

und **Antwort** vom 8. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17425

vom 21. November 2023

über Zusammenarbeit zwischen Sozialer Wohnhilfe, Jobcenter und Unterkünften für
Wohnungslose Mütter und Kinder transparent machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die die Berliner Bezirke, sowie die Jobcenter um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Welche Informationen liegen dem Berliner Senat über verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen seitens der Sozialen Wohnhilfe und des Jobcenters an Unterkünfte für wohnungslose Mütter und Kinder vor (Bitte nach Bezirk und Einrichtung auflisten)?

Zu 1.: Die Stellungnahmen der Bezirksämter von Berlin und der Jobcenter sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Bezirk / Jobcenter	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p><u>Jobcenter:</u> Informationen über Gründe verzögerter oder ausbleibender Zuweisungen an Unterkünfte für wohnungslose Mütter und Kinder können seitens des Jobcenters nicht angegeben werden.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Keine Angaben</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p><u>Jobcenter:</u> Eine Auskunft kann nicht erteilt werden, da statistisch nicht erfasst.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Im Amt für Soziales, Fachstelle Soziale Wohnhilfe, werden alle Zuweisungen direkt per E-Mail an das Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg gesendet, ein Exemplar bekommt bei Platzvermittlung die/der Klientin/Klient, ein weiteres Exemplar geht an die jeweilige Einrichtung. Ohne Zuweisung findet keine Aufnahme in den Einrichtungen statt.</p>
Lichtenberg	<p><u>Jobcenter:</u> Eine Auskunft kann nicht erteilt werden, da statistisch nicht erfasst.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe betreffen im Einzelfall nicht nur wohnungslose Mütter und Kinder, sondern alle wohnungslosen Personen. Einrichtungsspezifische Daten über verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen werden nicht erhoben.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p><u>Jobcenter:</u> Seitens des Jobcenters erfolgen generell keine Zuweisungen (Aufgabe der Bezirksämter), so dass dem Jobcenter keine Informationen über verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen für wohnungslose Mütter und Kinder vorliegen.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Die Soziale Wohnhilfe des Bezirksamtes bzw. die Kolleginnen und Kollegen, die obdachlosen Menschen Plätze in Unterkünften für Wohnungslose zuweisen, arbeitet jederzeit sehr eng mit den Teams des Jobcenters Marzahn-Hellersdorf zusammen, die ihrerseits die Kostentragung in Form von Kostenübernahmen für die Einrichtungen, in die zugewiesen wurde, klären. Speziell bei Menschen vulnerabler Gruppen, u.a. Müttern mit Kindern, erfolgt die Klärung einzelfallbezogener Details jeweils unverzüglich und sehr kooperativ mit allen involvierten Beteiligten. Verzögerte und/oder ausbleibende Zuweisungen sind aktuell nicht bekannt.</p>

Mitte	<p><u>Jobcenter:</u> Das Jobcenter steht diesebezüglich im engen Austausch mit der zuständigen Fachstelle der Sozialen Wohnhilfe im Bezirksamt Berlin Mitte. Die Zuweisung zu Wohnheimen obliegt ausschließlich der Fachstelle Soziale Wohnhilfe. Das Jobcenter erstellt die erforderlichen Kostenübernahmen mit Priorität.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> In der Fachstelle Soziale Wohnhilfe werden in unregelmäßigen Abständen per E-Mail Zuweisungen oder Kostenübernahmen angemahnt. Dies betrifft Unterkünfte aller Personenkreise, wird aber zahlenmäßig nicht erfasst. In den überwiegenden Fällen sind aber die Zuweisungen durch die Soziale Wohnhilfe erstellt, es fehlt dann an der Kostenübernahme des zuständigen Leistungsträgers.</p>
Neukölln	<p><u>Jobcenter:</u> Durch das Jobcenter erfolgen keine Zuweisungen. Verzögerungen in der Zuweisung durch die Soziale Wohnhilfe sind nicht bekannt. Unterkünfte für wohnungslose Mütter und Kinder werden hier statistisch nicht erfasst.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Über verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen seitens der Sozialen Wohnhilfe liegen keine Informationen vor. Es ist nicht auszuschließen, dass es im Einzelfall zu verzögerten Unterbringungen aufgrund fehlender Platz-Kapazitäten in geeigneten Einrichtungen kommen kann.</p>
Pankow	<p><u>Jobcenter:</u> Die Unterbringung unfreiwillig obdachloser Personen ist gem. § 17 ASOG Bln eine Aufgabe des Bezirksamtes, Bereich Soziale Wohnhilfe. Die Unterbringung ist (mit oder ohne Leistungsanspruch des Obdachlosen) Aufgabe des Landes Berlin/Bezirksamtes.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Durch die Soziale Wohnhilfe erfolgen Mitteilungen über Zuweisungen für wohnungslose Mütter und Kinder bereits am selben Tag der Reservierungen, sowohl an den Unterkunftsplatzanbieter, als auch an den Leistungsträger (JC) per E-Mail. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Familien ein entsprechendes Schriftstück (Kopie der Reservierung) ausgehändigt, um es dem Anbieter beim Einzug in die Unterkunft vorzulegen. Dieses Verfahren wird grundsätzlich, unabhängig von der unterzubringenden Personengruppe praktiziert.</p>

Reinickendorf	<p><u>Jobcenter:</u> Es sind keine Informationen über verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen des Bezirksamts bekannt. Das Verfahren zwischen der Sozialen Wohnhilfe des Bezirks und dem Jobcenter verläuft reibungslos. Es sind aktuell 218 Bedarfsgemeinschaften mit alleinerziehenden Müttern mit Kindern, die in einer Einrichtung leben, im laufenden Bürgergeldbezug. Die Ausstellung der Kostenübernahmeerklärung erfolgt bei Eingang der Zuweisung umgehend und ist an den Bewilligungszeitraum des Bürgergeldes gekoppelt. Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit der Sozialen Wohnhilfe gibt es bei der Bearbeitung keine Verzögerungen. Es ist bekannt, dass die Sozialen Wohnhilfe in direktem Kontakt mit den Einrichtungen im Bezirk stehen, um zeitliche Verzögerungen bei der Ausstellung von Zuweisungen und Kostenübernahmen zu vermeiden. Zusätzlich wird vom Jobcenter eine Durchschrift der Kostenübernahmeerklärung an die jeweilige Einrichtung versandt.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Im Amt für Soziales sind keine derartigen Verzögerungen bekannt.</p>
Spandau	<p><u>Jobcenter:</u> Ausbleibende Kostenübernahmen kann es trotz Zuweisungen der Sozialen Wohnhilfen (im Amt für Soziales) geben, sofern der Leistungsanspruch ungeklärt ist oder tatsächlich eine Ablehnung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt. Eine Kostenübernahme kann durch das Jobcenter nur erstellt werden, sofern sich ein Leistungsanspruch ergibt. Häufigste Gründe sind: Unzureichende Unterlagen, so dass es zu langer Bearbeitungszeiten oder sogar zu Versagungen kommt oder Ablehnungen bei EU-Bürgern aufgrund nicht nachgewiesener Anspruchsberechtigung.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Wenn wohnungslose Mütter und Kinder vorsprechen, wird am Tag der Vorsprache nach einem Unterkunftsplatz gesucht, ist dieser gefunden wird eine Zuweisung ausgefertigt. Diese Zuweisung wird durch die Soziale Wohnhilfe an den Leistungsträger für die Unterbringungskosten (meist Jobcenter) gesandt. Von dort aus erfolgt die Ausstellung einer Kostenübernahme. Bei Verlängerungen der Zuweisungen für bestehende Unterbringungen ist es an der untergebrachten Person selbst, diese bei der Sozialen Wohnhilfe zu beantragen. Teilweise stellen die Unterkünfte stellvertretend für die untergebrachten Personen einen Antrag auf Verlängerung der Zuweisung. Die Verlängerungen werden in beiden</p>

	Fällen im laufenden Unterbringungszeitraum verlängert, so dass keine Zuweisungslücken entstehen.
Steglitz-Zehlendorf	<p><u>Jobcenter:</u> Die Zuweisungen an Unterkünfte für wohnungslose Mütter und Kinder erfolgen durch die Soziale Wohnhilfe des Bezirksamtes. Wenn dem Jobcenter die Zuweisung vorliegt, erfolgt schnellstmöglich die Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung, sofern feststeht, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfüllt sind.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Keine Angaben</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p><u>Bezirksamt und Jobcenter:</u> Der Fachstelle Soziale Wohnhilfe im Amt für Soziales ist eine gesonderte Problematik hinsichtlich verzögerter oder ausbleibender Zuweisungen an Unterkünfte für wohnungslose Mütter und Kinder nicht bekannt. Bestätigt werden kann jedoch generell für alle Personengruppen, dass es aufgrund der Komplexität des Unterbringungsverfahrens immer wieder zu Schwierigkeiten im Bereich Zuweisung und Kostenübernahme kommt.</p> <p>Eine statistische Auswertung über verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen seitens des Jobcenters an Unterkünfte für wohnungslose Mütter und Kinder nach Bezirken und Einrichtungen aufgelistet, ist nicht möglich, da diese Daten nicht erhoben werden.</p>

2. Welche Gründe liegen den verzögerten oder ausbleibenden Zuweisungen seitens der Behörden zugrunde und welche Maßnahmen sind geplant, um diese Verzögerungen zu minimieren?

Zu 2.: Die Stellungnahmen der Bezirksämter von Berlin und der Jobcenter sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p><u>Jobcenter:</u> Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Zuweisungen für Unterkunftsplätze liegt bei der Fachstelle Soziale Wohnhilfe des Bezirks. Anhand der Zuweisungen für Beziehende von Bürgergeld erstellen die für die Leistungsgewährung zuständigen Teams im Jobcenter Kostenübernahmeerklärungen. Eine Verzögerung oder das Ausbleiben von Kostenübernahmeerklärungen können folgende Gründe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzögerter Eingang von Zuweisungsschreiben im Jobcenter.

	<ul style="list-style-type: none"> - Ausstehende Mitwirkung von Antragstellenden, die die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Bürgergeld verzögern. - Ausstehende Mitwirkung anspruchsberechtigter Personen, die eine Leistungsberechtigung des Bürgergeld verzögern. - Bearbeitungsverzögerungen im Jobcenter. <p>Das Ausstellen von Kostenübernahmeerklärungen wird im Jobcenter als Angelegenheit mit hoher Priorität behandelt. Um Verzögerungen entgegen zu wirken, werden die täglichen Posteingänge nach entsprechenden Vorgängen gesichtet und diese wiederum sofort erledigt.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Keine Angaben</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p><u>Jobcenter:</u> Sofern es im Einzelfall zu einer Verzögerung in der Bearbeitung kommt, stehen die Soziale Wohnhilfe und das Jobcenter im Austausch. Zuweisungen erfolgen nicht durch den Träger des SGB II. Eine Auskunft kann daher nicht erteilt werden.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Das Ausbleiben einer Zuweisung kann aus Sicht der Fachstelle Soziale Wohnhilfe aus o.g. Grund nicht nachvollzogen werden. Sofern es im Einzelfall zu einer Verzögerung in der Bearbeitung kommt, stehen die Soziale Wohnhilfe und das Jobcenter im Austausch.</p>
Lichtenberg	<p><u>Jobcenter:</u> Verzögerungen sind dem Jobcenter nicht bekannt. Sollte es Verzögerungen geben, da noch kein Leistungsantrag gestellt wurde oder die Bewilligung noch in der Prüfung ist, erfolgt die Unterbringung solange gem. Allgemeinem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG).</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Verzögerte oder ausbleibende Zuweisungen durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe sind darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Anstiegs der wohnungslosen Hilfesuchenden und deren persönlichen Problematiken (Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen, physische Beeinträchtigungen) höhere Personalressourcen benötigt werden, um geeignete Unterkunftsplätze in Berlin zu finden. Die berlinweit stetige Zunahme von hilfesuchenden wohnungslosen Personen und immer weniger vorhandene freie Unterkunftsplätze erschweren die bedarfsgerechte und im Einzelfall auch zeitnahe Unterbringung. Auch die fehlende</p>

	<p>gesamtstädtische Steuerung der freien Unterkunftsplätze über eine geeignete Software hat zur Folge, dass immer häufiger langandauernde und oft erfolglose telefonische Unterkunftsanfragen durch die Mitarbeitenden der Sozialen Wohnhilfe durchgeführt werden müssen und die Bearbeitungsdauer sich enorm erhöht hat. Verzögerungsminimierende Maßnahmen konzentrieren sich auf Sicherstellung des möglichen Personals für die telefonische Unterkunftsplatzsuche.</p>
<p>Marzahn-Hellersdorf</p>	<p><u>Jobcenter:</u> Da das Jobcenter keine Zuweisungen ausstellt, besteht keine Veranlassung, entsprechende Maßnahmen zu planen.</p> <p><u>Bezirkamt:</u> Gründe für verzögerte/ausbleibende Zuweisungen könnten ausschließlich in nicht geklärt Kostenträgerschaft bzw. nachträglich entfallener Kostenübernahmen für zugewiesene Plätze liegen. Da in jedem Fall, sowohl vom Bezirksamt als auch vom Jobcenter eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird und beide Behörden eng zusammenarbeiten, sind Verzögerungen bereits minimiert. Aktuell besteht eher die Problematik, verfügbare Plätze für die vorschlagenden Menschen zu finden, die auch den ggf. speziellen Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werden.</p>
<p>Mitte</p>	<p><u>Jobcenter:</u> Zu Verzögerungen kommt es, wenn der Leistungsanspruch nach dem SGB II noch nicht abschließend geklärt ist, d.h. ein Antrag auf Bürgergeld wurde noch nicht gestellt oder dieser befindet sich noch in Bearbeitung.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Die Corona-Maßnahmen (Wegfall der persönlichen Vorsprachen) und die neue Struktur des Jobcenters haben dazu geführt, dass die Verantwortung für Erstzuweisungen und insbesondere der Verlängerungen gänzlich an die Sozialen Wohnhilfen übertragen wurden. In der Regel wird von den Unterkünften nur noch per E-Mail über den Verlängerungsbedarf informiert. Das darauf folgende Prozedere ist durch die vielen Arbeitsschritte aufwendig und bindet viele Ressourcen (Rücksprachen mit den Einrichtungen bzw. den Betroffenen, Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation, Einladung zu Gesprächen, Einbindung des Jobcenters).</p> <p>Bis zum Jahr 2020 sprachen die untergebrachten Menschen in den offenen Sprechstunden vor und erhielten die Zuweisung sofort. Mit dieser gingen sie persönlich zum Jobcenter, um meist am gleichen Tag die Kostenübernahme zu erhalten. Die ausschließlich digitale</p>

	<p>Antrags- und Sachbearbeitung beim Jobcenter erschwert das kurzfristige Handeln und führt zu Verzögerungen.</p> <p>Die Soziale Wohnhilfe ist für etwa 2.500 Haushalte zuständig. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Jobcenter Mitte statt, um die Prozesse zu optimieren. Die Soziale Wohnhilfe setzt wieder verstärkt auf mehr persönliche Vorsprachen und wird sich im kommenden Jahr hierzu mit den Unterkünften, insbesondere in Mitte, verständigen.</p>
Neukölln	<p><u>Jobcenter:</u> Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da durch das Jobcenter keine Zuweisungen erfolgen.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Seitens der Sozialen Wohnhilfe können keine verzögerten oder ausbleibenden Zuweisungen festgestellt werden. Allerdings existieren in Berlin nur wenige ASOG-Unterkünfte, die sich auf den genannten Personenkreis spezialisiert haben und entsprechende Unterkünfte anbieten. Die Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Personen gestaltet sich generell schwierig, da die bestehenden ASOG Einrichtungen auf die Unterbringung von Einzelpersonen oder Paaren ausgerichtet sind.</p> <p>Die Einflussnahme auf den Berliner Wohnungsmarkt und die Schaffung von Platzkapazitäten in ASOG Einrichtungen durch die Soziale Wohnhilfe ist gering bis nicht vorhanden. Es sind daher zur Zeit keine Maßnahmen geplant.</p>
Pankow	<u>Jobcenter und Bezirksamt:</u> siehe Beantwortung Frage zu 1.
Reinickendorf	<u>Jobcenter und Bezirksamt:</u> siehe Beantwortung Frage zu 1.
Spandau	<p><u>Jobcenter:</u> Die Jobcenter erstellen keine Zuweisungen. Tatsächlich können Kostenübernahmen ohne Vorlage einer Zuweisung (seitens des Amtes für Soziales) nicht ausgestellt werden. Aufgrund der gut vernetzten Schnittstelle zwischen der Sozialen Wohnhilfe und dem Jobcenter können dringende Kostenübernahmen (bei Ausstellung der entsprechenden Zuweisung) unverzüglich (= taggleich) ausgestellt werden, sofern ein Leistungsanspruch besteht. Eine Verzögerung oder das Ausbleiben einer Kostenübernahme kann wie in der Antwort zu 1. beschrieben entstehen.</p>

	<p><u>Bezirksamt:</u> Aufgrund des in der Antwort zu 1. beschriebenen Verfahrensweges gibt es im Bezirksamt keine Verzögerungen.</p>
<p>Steglitz-Zehlendorf</p>	<p><u>Jobcenter:</u> Verzögerungen bei der Ausstellung von Kostenübernahmeerklärungen treten beim Jobcenter nur dann ein, wenn aufgrund fehlender Nachweise, die durch die leistungsberechtigte Person einzureichen sind, nicht geklärt werden kann, ob die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen nach dem SGB II erfüllt sind. In allen anderen Fällen erfolgt eine schnellstmögliche Ausstellung der Kostenübernahmeerklärungen. Insofern sind auch keine weiteren Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung erforderlich.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Das Amt für Soziales bemüht sich, für alle hier vorsprechenden obdachlosen Menschen, für die wir als Bezirk zuständig sind, eine Unterkunft nach ASOG zu finden. Im Einzelfall kann es jedoch vorkommen, dass trotz intensiver Suche keine Unterkunft für den Tag der Vorsprache gefunden wird; in diesem Fall muss auf die Notunterkünfte verwiesen werden. Es wird dann in den Folgetagen weiter gesucht und bei Möglichkeit die Kundinnen und Kunden kontaktiert; eventuell müssen diese erneut vorsprechen. Besondere Wünsche nach z.B. Einzelzimmern oder barrierearmen Unterkünften sind besonders schwer zu erfüllen da die Plätze sehr begrenzt sind.</p> <p>Die Suche nach freien Plätzen nimmt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle Soziale Wohnhilfe vor allem in den wöchentlichen Sprechstunden sehr viel Zeit in Anspruch. Dies liegt daran, dass es nur sehr wenige freie Plätze in Berlin gibt. Durch die langwierige Suche nach freien Plätzen entstehen für die Kunden teils längere Wartezeiten. Wären freie Plätze in ausreichendem Maße in der Stadt vorhanden, würden sich die Wartezeiten verkürzen und die Arbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle Soziale Wohnhilfe würde sich deutlich vereinfachen.</p>
<p>Tempelhof-Schöneberg</p>	<p><u>Jobcenter und Bezirksamt:</u> Die in Antwort zu 1. generell benannten Schwierigkeiten hängen in erster Linie damit zusammen, dass die im Unterbringungsverfahren erforderliche Weitergabe der personenbezogenen Daten und Unterlagen von der ordnungsrechtlich zuständigen Fachstelle Soziale Wohnhilfe an die in aller Regel mit einzubindenden Sozialleistungstellen im Jobcenter bzw. im Amt für Soziales ablauftechnisch zu Verzögerungen führt.</p>

	<p>Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe ist als Ordnungsbehörde zuständig für die Unterkunftssuche. Sie tritt mit den potentiellen Unterkunftsgebenden in Kontakt und reserviert einen Platz. Die betroffenen Menschen erhalten von der Fachstelle als Ordnungsbehörde daraufhin eine so genannte Zuweisung ausgehändigt. In aller Regel können die unterzubringenden Personen die erforderlichen Kosten für die Unterbringung nicht selbst aufbringen und müssen deswegen die Übernahme der Unterkunfts-kosten als Kosten der Unterkunft (KdU) in einer der Sozialleistungsbehörden (Jobcenter oder Amt für Soziales) geltend machen. Hierzu müssen bei den Sozialleistungsbehörden die Zuweisungen der Fachstelle vorgelegt werden, damit die dort benannten Kosten als KdU in die Bedarfsaufstellung der Sozialleistungsstelle aufgenommen werden und ein Kostenübernahmeschein für den Unterkunftsbetrieb ausgestellt wird. Idealerweise sollte dieses Verfahren taggleich erfolgen. Allerdings kommt es in der Realität häufig dazu, dass eine Vorlage der Zuweisung aufgrund der fortgeschrittenen Tageszeit nicht mehr bei der Leistungsstelle vorgelegt werden kann. Dies ist vor allem in Bezug auf die Leistungserbringung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) von Relevanz, da in aller Regel die Fachstellen Soziale Wohnhilfen berlinweit an anderer Stelle verortet sind, als die jeweiligen Jobcenter.</p> <p>Erschwerend kommt vor allem bei Neuanträgen hinzu, dass es völlig ungewiss ist, ob die betroffenen wohnungslosen Personen oder Familien ihren Sozialleistungsbezug überhaupt realisieren können. Die Prüfung komplexer Bedarfslagen benötigt Zeit und kann oftmals nicht taggleich abgeschlossen werden. Zudem kommt es auch immer wieder wegen fehlender Leistungsansprüche oder mangelnder Mitwirkung zu ausbleibenden Leistungsbezügen. In diesen Fällen kommt es dann dazu, dass die betroffenen wohnungsloen Menschen keine Kostenübernahme erhalten. Sie lassen sich dennoch von den Unterkunftsbetrieben aufnehmen und legen dort – wenn überhaupt – lediglich das Zuweisungsschreiben der Fachstelle Soziale Wohnhilfe vor. Die Unterkunftsbetriebe wenden sich in diesen Fällen im weiteren Verlauf an die Fachstellen, die die Unterkunftsplätze gebucht haben und verlangen von dort die Begleichung der Unterkunfts-kosten.</p> <p>Die Fachstellen haben dann ihrerseits die Aufgabe zu recherchieren, warum es nicht zum Sozialleistungsbezug kommt, ggf. müssen die Fachstellen die Kosten der Unterkunft selber aus</p>
--	---

	<p>den entsprechenden Haushaltstiteln nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) begleichen.</p> <p>Das beschriebene Unterbringungsverfahren ist komplex und birgt die beschriebenen Risiken, die sodann zu den in der Anfrage dargelegten Schwierigkeiten führen können. Zwischen der Fachstelle Soziale Wohnhilfe und dem Jobcenter finden regelmäßige Treffen statt, um gemeinsame Herausforderungen zu besprechen und Verfahrensabläufe zu optimieren. Weiterhin werden ab Januar 2024 gegenseitige Hospitationen in den jeweiligen Fachbereichen der Sozialen Wohnhilfe und des Jobcenters eingeplant, damit Einblicke in die Aufgabengebiete des anderen ermöglicht werden können und ggf. Prozessoptimierungen auf Arbeitsebene vorgenommen werden können.</p>
--	--

3. Inwiefern sind die Behörden, speziell die Soziale Wohnhilfe und das Jobcenter, bemüht, eine effiziente und reibungslose Zusammenarbeit mit den Unterkünften für wohnungslose Mütter und Kinder zu gewährleisten?

Zu 3.: Die Stellungnahmen der Bezirksämter von Berlin und der Jobcenter sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Bezirk /Jobcenter	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p><u>Jobcenter:</u> Die zuständigen Leistungsgewährungsteams im Jobcenter und die Fachstelle Soziale Wohnhilfe im Bezirk kommunizieren auf direktem Weg in Fällen mit hoher Dringlichkeit. Die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind gegenseitig bekannt. In einem vierteljährlichen Turnus finden Arbeitsgespräche zwischen der Bereichsleitungsebene des Jobcenters und der Gruppenleitungsebene der Fachstelle Soziale Wohnhilfe statt. Nachfragen von Unterkunftseinrichtungen zu nicht beglichenen Unterbringungsrechnungen werden in den Leistungsgewährungsteams des Jobcenters als Sofort-Angelegenheit behandelt. Eine Begleichung offener Forderungen erfolgt umgehend. Die Übermittlung von Kostenübernahmeerklärungen im Zuweisungsprozess von Unterbringungsplätzen werden durch die zuständigen Stellen im Jobcenter direkt an die Unterbringungseinrichtungen übermittelt. Kundinnen und Kunden, die im inhaltlichen Kontext der Unterbringung im Jobcenter vorsprechen, erhalten die Möglichkeit einer unmittelbaren persönlichen Klärung ihres Anliegens im zuständigen Leistungsgewährungsteam.</p>

	<p>Gleiches gilt für Personen, die durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe direkt an das Jobcenter verwiesen werden.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Keine Angaben</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p><u>Jobcenter:</u> Liegt dem Jobcenter eine Zuweisung für eine Unterkunft von der Sozialen Wohnhilfe vor (Zusendung erfolgt per E-Mail an das zuständige Team der Leistungsgewährung), erfolgt zeitnah die Erteilung einer Kostenübernahme, unter Berücksichtigung einer Eigenanteilsprüfung. Die Übermittlung in elektronischer Form erspart hierbei Zeit und steigert die Effizienz. Die Kostenübernahme wird direkt an den Unterkunftsbetreibenden gesandt. Dieser Prozess hat sich im Zuge der Corona-Pandemie bewährt. Der Austausch zwischen der Sozialen Wohnhilfe erfolgt direkt mit dem zuständigen Team und der Unterkunftsbetreibende erhält zuverlässig die Kostenübernahme.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe und das Jobcenter arbeiten sehr gut zusammen und stehen im regelmäßigen Austausch, um die Arbeit effizient zu gestalten.</p>
Lichtenberg	<p><u>Jobcenter:</u> Sofern ein Leistungsanspruch festgestellt wurde, erfolgt die Erteilung einer Kostenübernahme mit hoher Priorisierung. Bis dahin ist die Versorgung über ASOG sichergestellt.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Den Mitarbeitenden in den Unterkünften werden die notwendigen Kontaktdaten des Mitarbeitenden der Fachstelle Soziale Wohnhilfe übermittelt und die Zuweisungen werden zur schnelleren Weiterbearbeitung direkt an die zuständigen Kostenträger übermittelt. Es erfolgt eine wertschätzende Kommunikation und bei Bedarf ein regelmäßiger telefonischer Austausch.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p><u>Jobcenter:</u> Grundsätzlich gibt es im Jobcenter kein spezielles Verfahren für die genannte Personengruppe. Trotzdem hat die Sicherung des Wohnraumes für wohnungslose Mütter und Kinder einen hohen Stellenwert und wird priorisiert bearbeitet. In besonderen Einzelfällen wenden sich Einrichtungen mit ihren Anliegen direkt an das Jobcenter. Hier ist die gute Zusammenarbeit mit den Trägern hervorzuheben.</p>

	<p>Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Das Bezirksamt arbeitet generell sehr eng mit den Unterkünften für Wohnungslose zusammen. Die Meldung freier Plätze erfolgt täglich durch die Unterkünfte in das E-Mail-Postfach des Teams und jeder Einzelfall wird telefonisch und/oder per E-Mail mit den Einrichtungen abgestimmt. Diese Verfahrensweise wird in jedem Fall praktiziert. Gerade bei der Personengruppe der Mütter mit Kindern sind oft noch andere Stellen involviert – auch diese werden kurzfristig in den Prozess der Unterbringung mit eingebunden, wenn dies notwendig ist. Aus Sicht des Bezirksamtes ist eine reibungslose Zusammenarbeit und Kommunikation in der Unterbringung mit allen beteiligten Akteuren implementiert und entsprechend umgesetzt.</p>
Mitte	<p><u>Jobcenter:</u> Das Jobcenter ist sich als Sozialleistungsträger, unabhängig von der betroffenen Personengruppe, seiner Verantwortung und Rolle bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung von Personen in Notunterkünften bewusst. Es besteht die Notwendigkeit einer schnellen Ausstellung der Kostenübernahmen und fristgemäßen Begleichung der Abrechnungen. Zu diesem Zweck wurden zwischen dem Bezirksamt Mitte von Berlin und dem Jobcenter Kanäle zur Übermittlung der Zuweisungen an das Jobcenter sowie Ansprechpartner für die schnelle Klärung von Einzelfällen und Rückfragen eingerichtet. Dieses System hat sich bewährt. Dennoch ist das Jobcenter rechtlich kein Vertragspartner der Unterkunftsbetreiber und die Auskunftsmöglichkeiten des Jobcenters an die Unterkunftsbetreiber sind durch die Regelungen des Sozialdatenschutzes begrenzt.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Zwischen der Sozialen Wohnhilfe und dem Jobcenter gibt es regelmäßige Treffen, bei denen wichtige Themen besprochen und abgestimmt werden. So werden inzwischen die Durchschriften von erstellten Kostenübernahmen an die zuweisende Stelle übersandt. In dringenden Anliegen sind sowohl beim Jobcenter als auch in der Sozialen Wohnhilfe Ansprechpersonen benannt.</p>
Neukölln	<p><u>Jobcenter:</u> Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jobcenter und der Sozialen Wohnhilfe statt, um eine schnelle und effiziente Zusammenarbeit sicherzustellen.</p>

	<p><u>Bezirksamt:</u> Die Soziale Wohnhilfe befindet sich im Rahmen verschiedener Gremien im regelmäßigen Austausch mit dem Jobcenter um aktuelle Schnittstellenproblematiken zu besprechen.</p>
Pankow	<p><u>Jobcenter:</u> Soweit ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, kann aus diesem individuellen Anspruch des Kunden per Direktzahlung die Forderung des Wohnheimbetreibers beglichen werden. Das Jobcenter informiert den Wohnheimbetreiber darüber, dass im Falle eines Leistungsanspruches die Leistungen für Unterkunft und Heizung an ihn ausgezahlt werden können. Der Wohnheimbetreiber übersendet nach dem Monat der Unterbringung eine Rechnung mit den Kosten der Unterbringung an das Jobcenter.</p> <p>Soweit ein Leistungsanspruch besteht, wird die Rechnung beglichen. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Betreiber informiert. Auf der Beratungsseite stellt das beschäftigungsorientierte Fallmanagement (bFM) den Kontakt zur Sozialen Wohnhilfe her und arbeitet mit dieser zusammen. Die Mitarbeiter:innen der Sozialen Wohnhilfe haben ebenfalls die bFM-Kontaktdaten, so dass Einzelfälle besprochen werden können. Allgemein sind keine Schwierigkeiten bei der Zuweisung bzw. Verzögerungen bekannt.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> siehe Beantwortung Frage zu 1.</p>
Reinickendorf	<p><u>Jobcenter:</u> siehe Beantwortung Frage zu 1.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Mit den dem Amt für Soziales bekannten und von der Fachstelle Soziale Wohnhilfe belegten Einrichtungen läuft die Kommunikation und Zusammenarbeit grundsätzlich effizient und reibungslos.</p>
Spandau	<p><u>Jobcenter:</u> Es besteht in Spandau eine gut vernetzte Schnittstelle durch Bildung von speziellen Bereichen und Teams in beiden Ämtern. Die Zusammenarbeit im Bezirk Spandau zwischen den Behörden (Amt für Soziales: Soz32 und Jobcenter: Team 959) läuft reibungslos.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Im Bezirk ist der Ablauf aus Sicht der Sozialen Wohnhilfe bereits effizient und reibungslos, so dass es keiner Verbesserung bedarf.</p>

<p>Steglitz-Zehlendorf</p>	<p><u>Jobcenter:</u> Seitens des Jobcenters wird sichergestellt, dass die Kostenübernahmeerklärungen schnellstmöglich ausgestellt und die Wohnheimrechnungen fristgerecht beglichen werden, soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Eine darüberhinausgehende Zusammenarbeit fällt nicht in den Aufgabenbereich des Jobcenters.</p> <p><u>Bezirksamt:</u> Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe ist sehr bemüht, mit allen ASOG-Unterkünften effizient und reibungslos zusammenzuarbeiten. Mit vielen Unterkünften stehen wir im häufigen Austausch. Unterkünfte im eigenen Bezirk sind durch Begehungen gut bekannt.</p>
<p>Tempelhof-Schöneberg</p>	<p><u>Bezirksamt und Jobcenter:</u> In Tempelhof-Schöneberg wird versucht, die Abläufe und Fallbesprechungen durch Nachfragen in und Absprachen mit den Sozialleistungsstellen nach dem SGB II (Jobcenter) oder dem SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu verbessern. Vor allem im fallbezogenen Austausch mit dem Jobcenter erschweren jedoch verschiedene IT-Standards- und Ausstattungen, verbunden mit datenschutzrechtlichen Aspekten die Fallbearbeitung.</p> <p>Zur Verbesserung des Austausches werden regelmäßig Arbeitstreffen zwischen den Mitarbeitenden aus dem Amt für Soziales (Fach- und Leistungsstelle) und dem Jobcenter abgehalten. Das Jobcenter wird ab Januar 2024 die leistungsrechtliche Zuständigkeit für alle wohnungslosen und untergebrachten SGB II-Beziehenden wieder in einem Leistungsteam verorten, das wird die Zusammenarbeit sicherlich erheblich vereinfachen. Ferner finden verschiedene Austauschformate (große Bezirkliche Unterkunftsrunde, Runder Tisch Obdachlosigkeit, etc.) statt, bei denen unter anderem Fragen zur Zusammenarbeit angesprochen werden können oder ein Netzwerk gebildet werden kann.</p> <p>Die vor allem in Antwort zu 2. beschriebene grundsätzliche Problematik zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung und sozialrechtlicher Leistungsgewährung ist berlinweit erkannt worden. Die angedachte und noch großflächig unzusetzende Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) trägt dieser Problematik genauso Rechnung wie Anregungen aus der berlinweiten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Fachstellenkonzeptes Soziale Wohnhilfe. Getragen sind die jeweiligen Ansätze und Überlegungen davon, die</p>

	ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Personen von der sozialrechtlichen Leistungsgewährung abzukoppeln.
--	---

4. Welche Unterstützung bietet das Jobcenter (JC) bezüglich der Auskunftserteilung und Durchsetzung der Zuzahlungen seitens der Klienten für die Unterkünfte für wohnungslose Mütter und Kinder? Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass diese Zuzahlungen ordnungsgemäß erfolgen?

Zu 4.: Die Stellungnahmen der Jobcenter sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Jobcenter	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	Leistungsrechtliche Auskünfte an Unterbringungseinrichtungen erfolgen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der untergebrachten Personen. Das Jobcenter hat darüber hinaus keine rechtlichen Möglichkeiten, die Unterbringungseinrichtungen bei der Durchsetzung ihrer Forderungen zu unterstützen. Sofern diese aufgrund Einkommenserzielung Eigenanteile zu den Unterbringungskosten zu leisten sind, erfolgen entsprechende Hinweise in den Bürgergeldbescheiden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Eine Zuzahlung zu den Unterkunftskosten erfolgt nur dann, wenn regelbedarfübersteigendes Einkommen erzielt wird. Ist dieses dem Jobcenter bei Ausstellung einer Kostenübernahme für die Unterkunft bekannt, wird in der Kostenübernahme ein entsprechender Eigenanteil ausgewiesen. Somit ist der Unterkunftsbetreibende informiert. Die Klienten erhalten einen entsprechenden Bescheid nebst Berechnungsbogen, welcher darüber informiert, dass ein Eigenanteil an den Unterkunftsbetreiber selbst zu leisten ist. Eine Sicherstellung, dass der Eigenanteil an den Unterkunftsbetreibenden tatsächlich geleistet wird, ist seitens des Jobcenters nicht vollends gegeben. Der Eigenanteil ist aus dem erzielten Einkommen selbstverantwortlich zu leisten. Das Jobcenter rechnet mit den Unterkunftsbetreibenden lediglich den Restanspruch nach dem SGB II ab. Eine Zahlung des Gesamtbetrages zur Sicherstellung der Zuzahlungszahlung, kann nicht erfolgen, da Leistungen nur in Höhe des Anspruches gezahlt werden können.
Lichtenberg	Wenn es sich um eine Zuzahlung in Form eines Eigenanteils handelt (Einkommen wird erzielt) erfolgt die Freibetragsberechnung gem. Fachlicher Hinweise zu § 11 SGB II, die Erläuterung im Bescheid

	<p>und die Möglichkeit der Terminbuchung durch die Kund:innen. Für die ordnungsgemäße Zuzahlung sind die Kund:innen selbst verantwortlich.</p> <p>Im spezialisierten Leistungsteam „Sicherung der Unterkunft“ des Jobcenters sind keine kritischen Fälle mit den Unterkünften für wohnungslose Mütter und Kinder bekannt. Die meisten Mütter und Kinder sind in Frauenhäusern oder in gemischten Unterkünften untergebracht.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p>Das Jobcenter bietet Unterstützung bezüglich der Auskunftserteilung an Klienten in persönlicher, telefonischer Beratung sowie zu Angaben zum Eigenanteil in den Bescheiden. Auch ist das Jobcenter mit dem Bezirksamt und den Trägern sowie Behörden – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – in einem ständigen Austausch hinsichtlich der Auskunftserteilung. Es werden jedoch vom Jobcenter keine Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass Zuzahlungen ordnungsgemäß erfolgen.</p>
Neukölln	<p>Etwaige, meist einkommensbedingte, Eigenanteile für die Kosten der Unterkunft sind gesetzlich begründet und werden den Kund*innen im Bescheid mitgeteilt. Eine Beratung erfolgt ausschließlich für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Bürgergeld).</p>
Pankow	<p>Das Jobcenter ist kein Vertragspartner des Wohnheimbetreibers. Es zahlt Leistungen nach dem SGB II, die für den untergebrachten Kunden bewilligt wurden, an den Wohnheimbetreiber aus. Bei der Bearbeitung des Leistungsfalles sind die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten, sodass in der Regel keine Auskünfte erteilt werden können. Kosten, die durch die ordnungsrechtliche Unterbringung entstehen, sind grundsätzlich über das ASOG aufzufangen. Eine Unterbringung ist mit oder ohne Leistungsanspruch des Obdachlosen verpflichtende Aufgabe des Landes Berlin/Bezirksamtes. Wenn kein Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII besteht, ist der Wohnheimbetreiber aus dem ASOG-Titel zu entschädigen.</p>
Reinickendorf	<p>Zur Zeit sind drei wohnungslose alleinerziehende Mütter mit Erwerbseinkommen im Bürgergeldbezug, die ggf. einen Eigenanteil zu den Unterkunfts-kosten zu leisten haben. Die Einrichtungen werden mit der Ausstellung der Kostenübernahmeerklärungen über die mögliche Zuzahlung durch die Kundin informiert. Die Höhe des</p>

	<p>Eigenanteils wird nach Eingang der Lohnabrechnung für den jeweiligen Monat berechnet und ein entsprechender Bescheid an die Kundin erstellt. Der Unterkunftsanteil des Jobcenters wird gemäß diesem Bescheid direkt an die Einrichtung überwiesen, während die Kundin verpflichtet ist, ihren Eigenanteil selbst an die Einrichtung zu zahlen.</p>
Spandau	<p>Sowohl auf den Kostenübernahmen als auch in den entsprechenden Bescheiden ist die Höhe der Zuzahlung ausgewiesen. Die „Klienten“ erhalten eine Durchschrift der Kostenübernahme. Das Jobcenter hat keinen Einfluss darauf, ob die Zuzahlungen auch tatsächlich erfolgen. Eine Nachhaltung ist weder möglich noch Aufgabe der Jobcenter. Sofern Einwohnende die Zuzahlungen aus Ihrem Einkommen nicht leisten, kann dies dazu führen, dass die entsprechenden Wohnheime die weitere Unterbringung der zahlungsunwilligen Personen verweigern.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Durch die Ausstellung der Kostenübernahmeerklärung wird kein Rechtsverhältnis zwischen dem Jobcenter und dem Wohnheimbetreiber begründet, hierauf wird in der Kostenübernahmeerklärung ausdrücklich hingewiesen. Wenn sich leistungsberechtigte Personen mit einem Eigenanteil an den Wohnheimkosten beteiligen müssen, werden die betreffenden Personen und der Wohnheimbetreiber selbstverständlich über die Höhe der zu leistenden Zuzahlung informiert. Das Jobcenter hat keine rechtliche Handhabe, um sicherzustellen, dass diese Zuzahlungen seitens der leistungsberechtigten Person auch tatsächlich erfolgen.</p>

Berlin, den 08. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung